

1 **Satzung und Geschäftsordnung der Katholischen jungen**
2 **Gemeinde Osnabrück**

3
4 **Gültige Fassung von 2020**
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29

2 **1. Grundlagen und Ziele der Katholischen jungen Gemeinde**

3 In der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christ*innen¹ zusammen. ~~4~~
4 Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mitglieder die Leitungen und entscheiden über die
5 Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

6
7 Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen,
8 Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen,
9 gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und
10 junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen.

11
12 Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene
13 Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen
14 Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen
15 Glauben und ermutigt sie zu einem selbst verantworteten religiösen Leben.

16
17 Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu
18 übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

19
20 Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf
21 und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür
22 ein, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde
23 gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung
24 und Mitentscheidung ermöglichen.

25
26 Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame
27 Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den
28 Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

29
30 Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und
31 solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und
32 Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

33

¹ Im Nachfolgenden wird der „Gender Gap“ in Form eines Sternchens* verwendet. Dadurch möchten wir auf alle Menschen jenseits der Zweigeschlechtlichkeit hinweisen und denen gerecht werden, die sich nicht „weiblich“ oder „männlich“ einordnen können oder wollen.

1 Die KjG setzt sich ein für Politik, die sich orientiert an weltweiten Verwirklichungen gleicher
2 und gerechter Lebensbedingungen aller Menschen und einer ökologisch verantworteten
3 Lebensweise.

4
5 In diesem Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern,
6 Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Sie suche sowohl im eigenen Land als auch über
7 Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

8
9 So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und jungen
10 Erwachsenen.

11

12 **2. Grundlagen und Ziele der KjG Osnabrück**

13 Die Katholische junge Gemeinde (KjG) Osnabrück ist ein Kinder- und Jugendverband, in dem
14 junge Menschen bei gemeinsamen Aktivitäten christliche Werte leben, lernen sich eine eigene
15 Meinung zu bilden sowie soziale und politische Verantwortung zu übernehmen. Wir geben
16 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Raum, einander zu begegnen, Spaß zu haben,
17 sich weiter zu entwickeln und eigene Zugänge zum Glauben zu finden. In unserem Verband
18 machen wir uns stark für Demokratie, Solidarität und Gerechtigkeit, auch in Kirche und
19 Gesellschaft.

20

21

22 Folgende Grundsätze machen die KjG Osnabrück aus:

23 • Demokratie

24 Die KjG ist demokratisch organisiert; angefangen in den Gemeinden, in denen die
25 Pfarrleitungen von allen Mitgliedern vor Ort gewählt werden, bis hin zur
26 Diözesanebene, auf der Vertreter*innen aller Gemeinden auf der Diözesankonferenz
27 gemeinsam die Leitung unseres Verbandes wählen.

28 • Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit

29 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, egal wie alt sie sind, wie sie aussehen oder
30 woher sie kommen - alle haben sie in der KjG Osnabrück die gleichen Rechte und
31 Pflichten. Alle sind in der KjG gleichberechtigt. Pfarrleitungen, Sachausschüsse, der
32 Diözesanausschuss und die Diözesanleitung und die Delegationen auf der
33 Diözesankonferenz werden geschlechtergerecht² besetzt, das heißt sie bestehen
34 gleichermaßen aus männlich, weiblich und divers.

35 • (Kinder-)Mitbestimmung

36 Kinder haben eine Stimme und diese wird bei uns gehört. Wir machen uns stark dafür,

² Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

1 dass mehr Möglichkeiten für Kinder geschaffen werden, ihr Lebensumfeld
2 mitzugestalten - sowohl in der KjG als auch darüber hinaus.

3 • Orientierung am Evangelium

4 Die KjG handelt im Sinne des Evangeliums. Wir prägen die Lebenswelten von Kindern,
5 Jugendlichen und jungen Erwachsenen durch die Vermittlung christlicher Werte.

6 • Solidarität

7 Die KjG lehnt jede Art der Unterdrückung und Ausgrenzung von Menschen ab: diese
8 Haltung leben wir in unseren Gruppenstunden, Aktionen und Freizeiten. Ebenfalls
9 beziehen wir dazu in der Öffentlichkeit Stellung.

10 • Ökologie

11 Wir setzen uns für einen bewussten und nachhaltigen Umgang mit der Schöpfung ein.
12 Die KjG Osnabrück fordert und fördert die Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

13 • Spaß und Freude

14 Es ist uns wichtig, dass wir bei all unseren Inhalten nicht den Spaß an der Begegnung
15 und an der Arbeit miteinander aus den Augen verlieren. Unsere Gruppen-, Pfarr- und
16 Diözesanleiter*innen sind alle ehrenamtlich tätig, weil sie sich gerne bei uns
17 engagieren.

18 **3. Gemeinnützigkeit**

19 Der KjG-Diözesanverband Osnabrück mit Sitz in Osnabrück verfolgt ausschließlich und
20 unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Er fördert die verbandliche Jugendarbeit in
21 den Gemeinden vor Ort und auf Diözesanebene, schafft Bildungsangebote für Kinder,
22 Jugendliche und junge Erwachsene und entwickelt Ideen und Projekte, die neue Impulse für
23 die verbandliche Jugendarbeit bieten. Dies wird in Bildungsmaßnahmen, Ferienfreizeiten und
24 anderen Aktionen verwirklicht.

25
26 Die Mittel des KjG-Diözesanverbandes dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet
27 werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch
28 keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben,
29 die dem Zweck des KjG-Diözesanverbandes Osnabrück fremd sind oder durch
30 unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

31
32 Der KjG-Diözesanverband Osnabrück ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie
33 eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Inhaber*innen von Vereinsämtern üben diese Tätigkeit
34 ehrenamtlich aus.

35
36 Bei Auflösung des KjG-Diözesanverbandes Osnabrück oder bei Wegfall steuerbegünstigter
37 Zwecke fällt das Vermögen des KjG-Diözesanverbandes Osnabrück an die *Bundesstelle des KjG*
38 *e.V.*, die es 20 Jahre treuhänderisch verwaltet und, sofern der KjG-Diözesanverband
39 Osnabrück innerhalb dieser Zeit wieder gegründet und als gemeinnützig anerkannt wird, an

1 den KjG-Diözesanverband Osnabrück zurückgibt. Kommt es im Zeitraum von 20 Jahren nicht
2 zu einer Neukonstituierung des KjG-Diözesanverbandes Osnabrück, so fällt das Vermögen
3 endgültig an die *Bundesstelle der KjG e.V.*, die es unmittelbar und ausschließlich für
4 gemeinnützige oder kirchliche Zwecke verwenden darf.

5 **4. Katholische junge Gemeinde in der Pfarrgemeinde**

6 4.1.) Die Mitglieder

7 4.1.1.)

8 Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde kann jede*r werden, der*die die Grundlagen und
9 die Ziele des Verbandes bejaht.

10

11 4.1.2.)

12 Der*die Einzelne wird Mitglied der Pfarrgemeinschaft, indem er*sie dies erklärt und die
13 Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Das Mitglied verpflichtet sich den Mitgliedsbeitrag zu
14 bezahlen.

15

16 4.1.3.)

17 Als Mitglied bekommt er*sie die Möglichkeit, an den angebotenen Gesellungs- oder
18 Arbeitsformen teilzunehmen.

19

20 4.1.4.)

21 Die ordentliche Mitgliedschaft in der KjG endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist
22 für das folgende Jahr schriftlich gegenüber der Pfarrleitung bis zum 31.12. des laufenden
23 Jahres zu erklären.

24 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Leitungsrunde nach Anhörung des*der
25 Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der
26 Mitgliederversammlung Berufung einlegen.

27

28 4.1.5.)

29 Die befristete Mitgliedschaft in der KjG ist für Einzelne und Gruppen möglich. Sie dient dem
30 Kennenlernen des Verbandes und seiner Arbeit. Die befristete Mitgliedschaft berechtigt zur
31 Teilnahme an einer oder mehrerer der angebotenen Gesellungs- und Arbeitsformen. Für die
32 Festlegung des Beitrages für die befristete Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen zur
33 Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge entsprechend. Die befristete Mitgliedschaft
34 endet, ohne dass es eines Austrittes oder Ausschlusses bedarf, mit Ablauf des jeweiligen
35 Kalenderjahres. Die befristete Mitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der
36 Katholischen jungen Gemeinde aus.

37

1 4.1.6.)

2 Die Fördermitgliedschaft in der KjG dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der KjG.
3 Der*die einzelne wird Mitglied im Verein der Freunde und Förderer der KATHOLISCHEN
4 JUNGEN GEMEINDE in der Diözesen Osnabrück e.V., in dem er*sie dies schriftlich erklärt und
5 der Verein der Freunde und Förderer der KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE in der Diözese
6 Osnabrück e.V. diese Erklärung annimmt.³ Als Fördermitglied verpflichtet er*sie sich zur
7 Zahlung eines Förderbeitrags. Über die Höhe des geltenden Mindestförderbeitrags
8 entscheidet der Verein der Freunde und Förderer der KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE in
9 der Diözese Osnabrück e.V.. Die alleinige Fördermitgliedschaft reicht für eine
10 Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde nicht aus.

11

12

13 4.2) Die Pfarrgemeinschaft

14 4.2.1.)

15 Die Mitglieder der Katholischen jungen Gemeinde in der Pfarrei bilden die Pfarrgemeinschaft.

16

17 4.2.2.)

18 Sie ist Mitglied im Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde Osnabrück. Sie
19 arbeitet mit den anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden zusammen und kann mit diesen den BDKJ
20 bilden.

21

22 4.2.3.)

23 Sie führt den Namen Katholische junge Gemeinde sowie den Namen der Gemeindekirche.

24

25 4.2.4.)

26 Die Pfarrgemeinschaft bestimmt nach demokratischen Regeln im Rahmen der Grundlagen
27 und Ziele sowie der Satzung Leitung, Aufgaben, Gesellungs-, und Arbeitsformen entsprechend
28 der örtlichen Situation.

29

30 4.2.5.)

31 Die Leiter*innen der Teams, Gruppen und Clubs oder Arbeitskreise werden von den
32 Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- bzw. Arbeitsform oder der Leitungsrunde gewählt. Die
33 Wahl bedarf der Bestätigung durch die Leitungsrunde. Weitere Leiter*innen können durch die
34 Leitungsrunde berufen werden.

35

36

3 Die Möglichkeit von zweckgebundenen Spenden, insbesondere zur Unterstützung einzelner Gemeinden, besteht.

1 4.2.6.)

2 Die Pfarrgemeinschaft führt an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der
3 Diözesankonferenz beschlossen wird.

4

5 4.2.7.)

6 Die Vertretung im Diözesanverband erfolgt direkt.

7

8

9 4.2.8.)

10 Die Pfarrgemeinschaft kann sich im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie der Satzung des
11 Verbandes eine eigene Pfarrsatzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:

- 12 • Anerkennung von und Verpflichtung zu den Grundlagen und Zielen der Katholischen
13 jungen Gemeinde, der Mitgliedschaft im Diözesanverband und damit der
14 Zugehörigkeit zum BDKJ.
- 15 • Demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, die
16 Mitgliederversammlung, welches mindestens einmal im Jahr tagt.
- 17 • Eine Pfarrleitung, in der weibliche, männliche und diverse Vertreter*innen der Kinder
18 und Jugendlichen vertreten sind und die regelmäßig von der Mitgliederversammlung
19 gewählt werden muss. Näheres hierzu regelt Punkt 4.3.8.

20

21 Von der Verpflichtung zur Geschlechtergerechtigkeit sind die Pfarrgemeinschaften
22 ausgenommen, in denen nur männliche oder nur weibliche Mitglieder vertreten sind.

23

24 Die Satzung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung. Gegen die Entscheidung der
25 Diözesanleitung kann beim Diözesanausschuss Einspruch erhoben werden. Der
26 Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

27

28 Über den Ausschluss einer Pfarrgemeinschaft entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung
29 der Betroffenen. Diese Anhörung geschieht in einer außerordentlichen
30 Mitgliederversammlung. Die betroffene Pfarrgemeinschaft kann gegen diesen Beschluss beim
31 Diözesanausschuss Berufung einlegen. Der Diözesanausschuss entscheidet verbindlich.

32

33 Der Auflösung der KjG-Pfarrgemeinschaft müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten
34 Mitglieder zustimmen. Zu dieser Versammlung muss 14 Tage vorher schriftlich eingeladen
35 werden. Der Einladung ist eine ausführliche Begründung beizufügen.

36

37 Das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft fällt bei Auflösung an den Diözesanverband. Dieser
38 ist verpflichtet, das Vermögen der KjG-Pfarrgemeinschaft zweckgebunden zu verwalten. Dies
39 gilt sinngemäß im Falle eines Ausschlusses für Vermögen aus öffentlichen Bezuschussungen.

1 Sollte sich die Pfarrgemeinschaft innerhalb von drei Jahren neu konstituieren, ist ihr das
2 Vermögen auszuhändigen.

3

4 Falls in der Pfarrgemeinschaft keine eigene Satzung besteht, gilt die Satzung des
5 Diözesanverbandes.

6 4.3) Die Organe der Pfarrgemeinschaft

7 4.3.1.)

8 Die Organe der Pfarrgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung, die Leitungsrunde und die
9 Pfarrleitung.

10

11 Die Mitgliederversammlung

12

13 4.3.2.)

14 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Pfarrgemeinschaft.
15 Sie trifft im Rahmen der Ordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Diözesankonferenz
16 die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit der Pfarrgemeinschaft.

17

18 4.3.3.)

19 Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 20 • Beratung und Beschlussfassung über:
 - 21 die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - 22 die Finanzen der Pfarrgemeinschaft
 - 23 die Pfarrsatzung
 - 24 die Jahresplanung
- 25 • Entgegennahme des Jahresberichtes der Pfarrleitung und des Kassenberichtes
- 26 • Entlastung der Pfarrleitung
- 27 • Wahl der Pfarrleitung
- 28 • Wahl der Kassenprüfer*innen
- 29 • Wahl des*der Delegierten zur Diözesankonferenz
- 30 • Wahl des*der Delegierten für den Diözesanausschuss
- 31 • Wahl beziehungsweise Abwahl der für die Pfarrgemeinschaft spezifischen Ämter
- 32 • Abwahl der Mitglieder der Pfarrleitung bei gleichzeitiger Aufstellung von neuen
- 33 Kandidaten*innen.

34

35

36

37 4.3.4.)

38 Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- 39 • Die Mitglieder der Pfarrgemeinschaft, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende
40 Jahr bezahlt haben.

- 1 • Die Mitglieder der Pfarrleitung
2 Beratend:
- 3 • die nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - 4 • die Mitarbeiter*innen und (falls sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung
5 angehören)
 - 6 • der Pfarrer der Gemeinde
 - 7 • Mitglieder des Pfarrvorstandes des BDKJ (wenn vorhanden)
 - 8 • Der*Die zuständige-Vertreter*in des Pfarrgemeinderates
 - 9 • Mitglieder der Diözesanleitung der KjG Osnabrück

10

11 Weitere Gäste können von der Pfarrleitung eingeladen werden.

12

13 4.3.5.)

14 Die Mitgliederversammlung findet wenigstens einmal jährlich statt. Sie wird von der
15 Pfarrleitung drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Frist für die
16 Einrichtung der Wahlvorschläge einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise
17 eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde
18 oder ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Anträge können vor und während der
19 Mitgliederversammlung eingebracht werden. Anträge auf Abwahl der Pfarrleitung und
20 Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung 14 Tage
21 vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

22

23 Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden
24 Mitglieder. Abstimmung über Änderung der Satzung und Abwahl der Pfarrleitung bedürfen
25 der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über die
26 Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den Mitgliedern zugänglich gemacht.

27

28 Die Leitungsrunde

29

30 4.3.6.)

31 Die Leitungsrunde berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der
32 Mitgliederversammlung die Arbeit der Pfarrgemeinschaft und stimmt die Interessen der
33 einzelnen Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

34

35 4.3.6.)

36 Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 37 • Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und
38 Aktionen der Pfarrgemeinschaft
- 39 • Sorge um die Finanzen der Pfarrgemeinschaft und Beschlussfassung über
40 außerplanmäßige Ausgabe
- 41 • Vertretung in den Gremien der Pfarrei

- 1 • Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- 2 • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- 3 • Informieren über die Situation der Kinder und Jugendliche in der Pfarrgemeinde
- 4 • Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- 5 • Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in
- 6 Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform.

7

8 4.3.7.)

9

10 Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- 11 • Mindestens die Mitglieder der Pfarrleitung
- 12 • Fünf Gruppenleiter*innen der jeweiligen KjG-Pfarrgemeinschaft

13

14 Die Pfarrleitung

15

16 4.3.8.)

17 Die Pfarrleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung der KjG-Pfarrgemeinschaft.

18 Ihre

19 Aufgaben sind insbesondere:

- 20 • Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und der Leitungsrunde
- 21 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der
- 22 Leitungsrunde
- 23 • Vertretung und Mitarbeit auf der Diözesanebene der KjG
- 24 • Zusammenarbeit mit anderen BDKJ-Mitgliedsverbänden
- 25 • Mitarbeit im BDKJ auf Regionalebene
- 26 • Zusammenarbeit mit den in der Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- 27 • Verantwortung für die Finanzen
- 28 • Sorge um die Aus- und Weiterbildung Mitarbeiter*innen (insbesondere der
- 29 Gruppenleiter*innen)

30

31 4.3.9.)

32 Der Pfarrleitung gehören an:

33 Die Pfarrleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören mindestens fünf
34 Personen, davon zwei weiblich, zwei männlich und eine divers. Von diesen fünf Personen ist
35 mindestens eine Person geistliche Leitung.

36

37 Steht keine geistliche Leitung zur Verfügung, muss dieser Platz freigehalten werden.

38

39 Von der Verpflichtung zu geschlechtergerechter Besetzung sind die Pfarrgemeinschaften
40 ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

1 Mindestens ein Mitglied der Pfarrleitung muss voll geschäftsfähig sein. Für mindestens die
2 Hälfte der Stellen müssen beschränkt geschäftsfähig Person (§106 BGB) zur Wahl zugelassen
3 werden.

4

5 Die Pfarrleitung kann für die Verwaltung der Finanzen ein*e Kassenwart*in einsetzen

6

7 Die Mitglieder der Pfarrleitung werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre
8 gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

9 Die Mitglieder der Pfarrleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
10 Mitgliederversammlung erklären.

11

12 Findet sich während einer Wahlperiode kein ein*e Kandidat*in für das Amt der geistlichen
13 Leitung, so kann dieser*diese per Nachwahl auf einer außerordentlichen
14 Mitgliederversammlung gewählt werden, jedoch sollte bei dieser Nachwahl auf die
15 Geschlechtergerechtigkeit geachtet werden. Wird eine Aufstockung dieser Mindestregelung
16 vorgenommen, muss diese geschlechtergerecht erfolgen.

17

18 Die Aufgaben der Pfarrleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle
19 Stellen besetzt sind.

20

21 **5. Katholische junge Gemeinde im Diözesanverband**

22 5.1.) Der Diözesanverband

23 5.1.1.)

24 Der Diözesanverband der Katholischen jungen Gemeinde ist der Zusammenschluss der KjG
25 Pfarrgemeinschaften in der Diözese Osnabrück.

26

27 5.1.2.)

28 Der Diözesanverband ist Mitglied im Bundesverband der Katholischen jungen Gemeinde und
29 im Diözesanverband des BDKJ.

30

31 5.1.3.)

32 Er führt den Namen Katholische junge Gemeinde Diözesanverband Osnabrück.

33

34 5.1.4.)

35 Aufgabe des Diözesanverbandes ist die Unterstützung, Förderung und Koordinierung der
36 Arbeit der Pfarrgemeinschaften und deren Vertretung in Kirche und Öffentlichkeit.

37

1 5.2.) Die Organe des Diözesanverbandes

2 5.2.1.)

3 Die Organe des Diözesanverbandes sind die Diözesankonferenz, der Diözesanausschuss und
4 die Diözesanleitung.

5

6

7 Die Diözesankonferenz

8 5.2.2.)

9 Die Diözesankonferenz ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Sie
10 bestimmt die Aufgaben des Diözesanverbandes im Rahmen der Grundlagen und Ziele sowie
11 der Satzung des Verbandes und der Beschlüsse der Bundeskonferenz.

12

13 Der Diözesankonferenz sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 14 • Beratung und Beschlussfassung über:
 - 15 die Diözesanleitung
 - 16 die Jahresplanung
 - 17 gemeinsame Aktionen
 - 18 den Diözesanbeitrag
 - 19 die an die Diözesankonferenz gestellten Anträge
 - 20 die monatliche Pauschale, die die Mitglieder der Diözesanleitung für ihre
 - 21 Tätigkeit erhalten
- 22 • Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Diözesanleitung und des
- 23 Diözesanausschusses
- 24 • Entgegennahme des Finanzberichtes
- 25 • Erteilung der Entlastung
- 26 • Wahl der Diözesanleitung
- 27 • Wahlen der Mitglieder des Diözesanausschusses und der Delegierten für die
- 28 Bundeskonferenz
- 29 • Wahl der Delegierten für den Bundesrat
- 30 • Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung der Bundesstelle der
- 31 Katholischen Jungen Gemeinde e.V.
- 32 • Abwahl einzelner Mitglieder der Diözesanleitung und des Diözesanausschusses bei
- 33 gleichzeitiger Aufstellung von neuen Kandidat*innen.

34

35 5.2.3.)

36 Die Diözesankonferenz kann für bestimmte Aufgaben Sachausschüsse einrichten.

37

38 Sachausschüsse

39 Die Sachausschüsse sind geschlechtergerecht mit mindestens zwei weiblichen, zwei
40 männlichen und einer diversen Person zu besetzen, hiervon ausgenommen sind
41 Sachausschüsse zu geschlechterspezifischen Belangen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom einrichtenden Organ gewählt.

Die Arbeit der Sachausschüsse kann auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Stellen besetzt sind.

5.2.4.) Wahlausschuss

Der Wahlausschuss leitet die Wahlen der jeweiligen Ebene. Der Wahlausschuss ist geschlechtergerecht zu besetzen. Aufgabe ist es potenzielle Kandidat*innen für die Wahlämter zu finden.

5.2.5.)

Stimmberechtigte Mitglieder in der Diözesankonferenz sind:

- Die Mitglieder der Diözesanleitung
- Die Mitglieder der geschlechtergerecht mit weiblichen, männlichen und diversen Personen zu besetzenden Pfarrgemeinschaftsdelegationen. Die Stimmen der Pfarrdelegation werden zunächst von den Mitgliedern der Pfarrleitung wahrgenommen. Nicht durch die Pfarrleitung wahrgenommene Stimmen werden von Delegierten, die von der Leitungsrunde zu wählen sind, besetzt.

Von der Verpflichtung zur geschlechtergerechten Besetzung sind Pfarrgemeinschaften ausgenommen, in denen nur Personen eines Geschlechtes Mitglied sind.

Bei Pfarrgemeinschaften bis einschließlich 20 Mitgliedern sind höchstens zwei Personen stimmberechtigt. Bei Pfarrgemeinschaften über 20 Mitglieder sind 4 Personen stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung von Pfarrgemeinschaften mit 5 oder weniger Mitgliedern ruht.

Pfarrgemeinschaften, die ihre Mitgliedsbeiträge nicht nach den geltenden Richtlinien entrichtet haben, können keine stimmberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinschaftsdelegation stellen.

Alle stimmberechtigten Teilnehmenden der Diözesankonferenz müssen KjG Mitglieder im KjG Diözesanverband Osnabrück sein.

Beratende Mitglieder sind:

- die Diözesanreferent*innen
- die Mitglieder des Diözesanausschusses
- Mitarbeiter*in der Diözesanstelle
- Mitglieder der Bundesleitung der KjG
- Mitglieder des Diözesanvorstandes des BDKJ

- 1 • Der*die Vorsitzende des Vereins der Freunde und Förderer der KATHOLISCHEN
2 JUNGEN GEMEINDE in der Diözese Osnabrück e.V.

3 Die Diözesanleitung kann Gäste zur Diözesankonferenz einladen.
4

5 5.2.6.)

6 Die Diözesankonferenz tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird von der
7 Diözesanleitung einberufen und geleitet. Sie ist in der Regel öffentlich. Eine außerordentliche
8 Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss oder ein Drittel
9 der Pfarrleitungen dies beantragen.
10

11 5.2.7.)

12 Den Ablauf der Diözesankonferenz regelt die Geschäftsordnung.
13

14 5.2.8)

15 Änderungen der Diözesansatzung können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der
16 anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und der Änderungsantrag den
17 Mitgliedern der Diözesankonferenz wenigstens sechs Wochen vorher schriftlich vorgelegt
18 worden ist.
19

20 Der Diözesanausschuss

21

22 5.2.9.)

23 Der Diözesanausschuss berät über die Arbeit und beschließt überlaufende wichtige
24 Angelegenheiten des Diözesanverbandes.
25

26 Dem Diözesanausschuss sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- 27 • Planung und Vorbereitung der Diözesankonferenz (Diko)
28 • Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Diko
29 • Beratung und Beschlussfassung über den Etat des Diözesanverbandes
30 • Schlichtung und Entscheidung bei Konfliktfällen⁴
31

32 5.2.10.)

33 Der Diözesanausschuss ist geschlechtergerecht⁵ zu besetzen.

34 Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanausschusses sind:

- 35 - Zwölf Personen, von denen fünf weiblich, fünf männlich und zwei divers sind
36- - Die Mitglieder der Diözesanleitung.
37-

4Betroffene Mitglieder haben bei der Entscheidung kein Stimmrecht.

⁵ Geschlechtergerecht im Rahmen dieser Satzung bedeutet: Gremien (und Ämter) werden mit männlichen und weiblichen Personen paritätisch besetzt. Bei Gremien mit einer Größe von bis zu 10 Personen wird zusätzlich eine, bei mehr als 10 Personen zwei Stellen für Personen diversen Geschlechts eingerichtet.

1 Mitglied im Diözesanausschuss können Personen werden, die mindestens beschränkt
2 geschäftsfähig (§106 BGB) sind.

3

4 Der Diözesanausschuss ist vorrangig durch die Mitglieder der Pfarrleitungsteams zu besetzen.
5 Kann die Besetzung des Diözesanausschusses mit Pfarrleitungen nicht gewährleistet werden,
6 hat die Diözesankonferenz die Möglichkeit, von der Mitgliederversammlung der
7 Pfarrgemeinschaft für diese Aufgabe gewählte Delegierte in den Diözesanausschuss zu
8 wählen. Ihre Amtszeit endet vorzeitig bei der nächstfolgenden Diözesankonferenz, wenn die
9 Person nicht mehr von der Mitgliederversammlung ihrer Pfarrgemeinschaft beauftragt ist. Sie
10 endet jedoch mit sofortiger Wirkung, wenn die betreffende Person von der
11 Mitgliederversammlung ihrer Pfarrgemeinschaft abgewählt wurde.

12

13 Die Aufgaben des Diözesanausschuss können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
14 alle Ämter besetzt sind.

15

16 5.2.11.)

17 Beratende Mitglieder sind:

- 18 • Die Diözesanreferent*innen
- 19 • Mitarbeiter*in der Diözesanstelle
- 20 • Die Mitglieder von Sachausschüssen

21 Gäste können von der Diözesanleitung eingeladen werden.

22

23

24 5.2.12.)

25 Eine Amtszeit im Diözesanausschuss beträgt grundsätzlich 2 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn
26 der*die Vertreter*in von der jeweiligen Mitgliederversammlung abgewählt wird, als KJG
27 Mitglied ausgeschlossen wird oder von seinem*ihrem Amt zurücktritt.

28 Die Wahl ist persönlich - eine Vertretung im Diözesanausschuss ist nicht möglich.

29

30 5.2.13.)

31 Der Diözesanausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.
32 Er wird von der Diözesanleitung vier Wochen vorher einberufen. Den Vorsitz hat die
33 Diözesanleitung.

34

35 Die Diözesanleitung

36

37 5.2.14.)

38 Die Diözesanleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 39 • Leitung und Geschäftsführung des Diözesanverbandes im Rahmen der Ordnung des

1 Verbandes und der Beschlüsse der Organe des Bundes- und Diözesanverbandes

- 2 • Kontakt zu den Pfarrgemeinschaften und Förderung der Kontakte zwischen den
- 3 Pfarrgemeinschaften
- 4 • Vertretung des Diözesanverbandes im Bundesverband
- 5 • Vertretung des Diözesanverbandes im BDKJ auf Diözesanebene
- 6 • Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche und Öffentlichkeit
- 7 • Fachaufsicht über den*die Diözesanreferent*in

11 5.2.15.)

12 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Diözesanleitung mit Zustimmung des
13 Diözesanausschusses Referent*innen, Sachbearbeiter*innen sowie Mitarbeiter*innen
14 berufen.

16 5.2.16.)

17 Die Diözesanleitung ist geschlechtergerecht zu besetzen, zu ihr gehören sechs Personen, von
18 denen zwei weiblich, zwei männlich und eine divers sind, sowie eine geistliche Leitung, diese
19 ist geschlechtsunabhängig.

20 Mitglied in der Diözesanleitung können Personen werden, die mindestens beschränkt
21 geschäftsfähig (§106 BGB) sind. Mindestens ein Mitglied der Diözesanleitung muss voll
22 geschäftsfähig sein.

23 Von dieser geschlechtergerechten Zusammensetzung der Diözesanleitung kann in strukturell
24 begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Die Bundesleitung entscheidet nach
25 Antragsstellung, Prüfung und Abwägung, ob eine zeitlich befristete Abweichung eingeräumt
26 wird. Gegen die Entscheidung der Bundesleitung kann beim Bundesrat Einspruch eingelegt
27 werden. Dieser entscheidet abschließend und verbindlich über den Sachverhalt.

28 Die Mitglieder der Diözesanleitung werden von der Diözesankonferenz für zwei Jahre gewählt,
29 eine Wiederwahl ist möglich.

31 Die Mitglieder der Diözesanleitung können ihren Rücktritt nur gegenüber der
32 Diözesankonferenz erklären.

34 Die Aufgaben der Diözesanleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht
35 alle Ämter besetzt sind.

36 5.3.) Mitgliederentscheid

37 5.3.1.)

38 Im Diözesanverband Osnabrück besteht die Möglichkeit eines Mitgliederentscheids. Der
39 Mitgliederentscheid ist die Möglichkeit der direkten Mitbestimmung auf Diözesanebene.

1 5.3.2.)

2 Gegenstand eines Mitgliederentscheides können all diejenigen Angelegenheiten sein, über die
3 die Diözesankonferenz beschließen kann. Ausgenommen vom Mitgliederentscheid sind auf
4 jeden Fall Anträge:

- 5 • zur Änderung der Satzung
- 6 • die gegen die Satzung oder die Grundlagen und Ziele verstoßen
- 7 • über die Abwahl von gewählten Mitgliedern der Leitungen, Ausschüsse und
8 satzungsgemäßen Kommissionen
- 9 • über den Ausschluss von Mitgliedern und Pfarreien

10

11 5.3.3.)

12 Mitgliederentscheide sind für die satzungsgemäßen Gremien der Diözesanebene für
13 mindestens ein Jahr bindend. Über Gegenstände, zu denen in den letzten zwölf Monaten
14 Mitgliederentscheide durchgeführt wurden, kann kein neuer Mitgliederentscheid
15 durchgeführt werden.

16 Zu Gegenständen beantragter oder eingeleiteter Mitgliederentscheide dürfen die
17 satzungsgemäßen Gremien der Diözesanebene zwischenzeitlich keine Beschlüsse fassen.

18

19 5.3.4.)

- 20 • Ein Mitgliederentscheid kann auf der Diözesanebene durchgeführt werden. Möglich
21 sind Gesamtmitgliederentscheide, geschlechtsspezifische Teil- Mitgliederentscheide
22 oder altersspezifische Teil- Mitgliederentscheide
- 23 • Über die formale Zulassung eines Mitgliederentscheides entscheidet die
24 Diözesanleitung anhand der in der Satzung festgelegten Kriterien innerhalb von 2
25 Wochen nach Eingang des Antrags.
- 26 • Im Falle einer Nichtzulassung besteht innerhalb von 4 Wochen (nach Versand der
27 Mitteilung der Nichtzulassung) eine Einspruchsmöglichkeit beim Diözesanausschuss.
- 28 • Ein Mitgliederentscheid muss spätestens 4 Monate nach Antragstellung abgeschlossen
29 sein.
- 30 • Der Abstimmungszeitraum (Beginn und Ende der Stimmabgabe) beträgt zwei Wochen
31 und wird von der Diözesanleitung festgelegt.
- 32 • Ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von Dauermitgliedern aus drei
33 Pfarreien beantragt werden.
- 34 • Ein Mitgliederentscheid auf Diözesanebene muss von mindestens 5% der
35 Dauermitgliedern des Diözesanverbandes beantragt werden.
- 36 • Der* Die Antragssteller*in benennt eine Kontaktperson.
- 37 • Jedes stimmberechtigte Mitglied muss die Unterlagen zum Mitgliederentscheid
38 (Antrag und Begründung, Gegenposition falls vorhanden, Abstimmungsmodalitäten
39 und Stimmkarte) eine Woche vor Abstimmungsbeginn persönlich erhalten.
- 40 • Das Verfahren der Stimmabgabe muss für alle stimmberechtigten Mitglieder gleich
41 sein.
- 42 • Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 43 • Es müssen mindestens 10% der beim Mitgliederentscheid stimmberechtigten
44 Mitglieder ihre Stimmen abgeben, damit der Mitgliederentscheid gültig ist.

- 1 • Die Auszählung des Mitgliederentscheids geschieht spätestens zwei Wochen nach
2 Ende des Abstimmungszeitraumes durch den Diözesanausschuss.
3 • Die Mitglieder werden durch ein persönliches Schreiben über das Ergebnis des
4 Mitgliederentscheids informiert.
5

6 Die Satzung tritt mit dem Tag der Annahme in Kraft.
7

8 [Geschäftsordnung der Diözesankonferenz](#)

9

10 **1. Termin**

11 Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz zwei
12 Kalenderjahre im Voraus beschlossen.
13

14 **2. Vorbereitung**

15 Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch den Diözesanausschuss.
16

17 **3. Vorläufige Tagesordnung**

18 Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und
19 beschlossen.
20

21 **4. Einberufung**

22 Die Diözesankonferenz muss spätestens sechs Wochen vor dem angekündigten Termin von
23 der Diözesanleitung einberufen sein.

24 Die Mitglieder in den Pfarrgemeinschaften müssen bis spätestens drei Wochen vor der
25 Diözesankonferenz durch die Pfarrleitungen über den Termin informiert sein.
26

27 **5. Öffentlichkeit**

28 Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben
29 werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und beratende
30 Mitglieder der Diözesankonferenz anwesend sein.

31 Personaldebatten sind nicht öffentlich. Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten
32 Mitglieder der Diözesankonferenz und die Mitglieder des Wahlausschusses anwesend; die zu
33 debattierenden KandidatInnen müssen auch bei Stimmberechtigung den Tagungsraum
34 verlassen.
35

36 **6. Stellvertretung**

37 Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen;
38 ausgenommen sind die Mitglieder der Diözesanleitung. Weibliche Mitglieder können nur
39 durch

1 weibliche Personen, männliche nur durch männliche Personen und diverse durch diverse
2 Personen vertreten werden. Die geistliche Leitung kann nur durch eine*n geistliche*n
3 Leiter*in vertreten werden. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.
4

5 **7. Leitung**

6 Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches
7 Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann
8 sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz
9 an eine andere Person abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu
10 einer Feststellung ergreifen.
11

12 **8. Anträge**

13 Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern oder
14 Ausschüssen der Konferenz gestellt werden. Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor
15 der Diözesankonferenz schriftlich bei der Diözesanleitung einzureichen. Anträge auf Änderung
16 der Geschäftsordnung oder der Diözesansatzung sind spätestens acht Wochen vor der
17 Diözesankonferenz einzureichen und müssen grundsätzlich auf der Einladung angekündigt
18 sein.

19 Ebenso müssen Wahlen grundsätzlich auf der Einladung angekündigt sein. Später eingehende
20 Anträge (außer Satzungs- und Geschäftsordnungsanträge) müssen schriftlich gestellt werden
21 und können mit einer 1/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz
22 in die Tagesordnung aufgenommen werden. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.
23 Im Verlauf der Beratungen können Initiativanträge gestellt werden. Über die Zulassung dieser
24 Initiativanträge entscheidet die Diözesankonferenz mit einfacher Mehrheit.
25

26 **9. Unterlagen**

27 Sechs Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die
28 Diözesanleitung die Anträge auf Änderung der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung.
29 Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die
30 Diözesanleitung die nachfolgenden Unterlagen:

- 31 • Die vorläufige Tagesordnung
 - 32 • Die Anträge mit Begründung
 - 33 • Die Berichte der Diözesanleitung
 - 34 • Die Berichte des Diözesanausschusses
 - 35 • Die Berichte der Sachausschüsse
- 36

37 **10. Beschlussfähigkeit**

38 Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und
39 wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

1 Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht
2 ausdrücklich festgestellt wird.

3 Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat die*der Vorsitzende die Sitzung sofort
4 aufzuheben.

5

6 **11. Beginn der Beratungen**

7 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der
8 endgültigen Tagesordnung.

9 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

10

11 **12. Schluss der Beratungen**

12 Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen.

13 Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der 2/3-Mehrheit.

14 Die

15 Abstimmung über den Schlussertrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die
16 Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussertrag geht dem Vertagungsantrag und
17 dieser allen übrigen Anträgen vor.

18

19 **13. Beratungen**

20 Das Wort wird durch den*die Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der
21 Wortmeldungen

22 erteilt. Antragssteller*in und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das
23 Wort verlangen.

24 Die Redezeit kann vom*von der Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der
25 Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.

26 Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

27 Gegen alle Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den
28 Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.

29

30 **14. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

31 Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt
32 werden.

33 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste durchbrochen. Diese
34 Anträge sind sofort zu behandeln.

35 Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der
36 Verhandlungen befassen.

37

38

39

1 Dies sind:

2 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

3 2. Antrag auf Schluss der Redner*innenliste

4 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

5 4. Antrag auf Vertagung

6 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

7 6. Antrag auf Nichtbefassung

8 7. Antrag auf Wiederaufnahme der Debatte

9 8. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

10 9. Hinweis auf die Geschäftsordnung

11

12 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag
13 angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines Gegenredners oder einer Gegenrednerin
14 sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
15 entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.

16 Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn
17 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

18

19 **15. Persönliche Erklärung**

20 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung einer
21 Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder
22 Bemerkung erteilen. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

23

24 **16. Abstimmungen**

25 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten
26 Mitglieder.

27 Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die
28 Enthaltungen die Ja- Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand
29 neu eröffnet werden.

30 Abstimmungen über Änderung der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der
31 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

32 Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

33 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal
34 abgestimmt werden.

35 Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der
36 Abstimmung Wiederholung verlangt werden.

37 Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet dieses.

38

39

1 **17. Wahlen**

2 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann
3 Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit
4 einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. An Wahlen müssen
5 grundsätzlich mindestens 50% der bei der Diözesankonferenz als anwesend gemeldeten
6 Stimmberechtigten teilnehmen.

7 Die Neueröffnung einer Wahlliste oder die Vertagung einer Wahl kann stattfinden, wenn dies
8 mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten beschließen.

9

10 **18. Vorbereitung von Wahlen**

11 Zur Vorbereitung und Leitung von Wahlen zur Diözesanleitung und zum Diözesanausschuss
12 wird von der Diözesankonferenz ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahl geht eine
13 Personalbefragung und eine Personaldebatte voraus.

14 Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen auf
15 sich vereinigen kann.

16 Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.

17 Sind mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden Enthaltungen, so ist
18 die*der Kandidat*in nicht gewählt. Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja, Nein oder Enthaltung
19 abgestimmt. Es dürfen nur soviel Ja- Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
20 Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute
21 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.

22

23 **19. Abwahl**

24 Anträge auf Abwahl werden wie Änderungsanträge zur Satzung, gemäß Punkt 8 der
25 Geschäftsordnung behandelt. Die Abwahl von Gremienmitgliedern findet durch die Neuwahl
26 einer Ersatzperson mit 2/3-Stimmen- Mehrheit statt.

27

28 **20. Protokoll**

29 Über jede Diözesankonferenz wird ein Verlaufsprotokoll angefertigt, das von der
30 Diözesanleitung unterschrieben wird.

31 Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die
32 Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen, sowie alle
33 ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

34

35 **21. Genehmigung des Protokolls**

36 Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von zwölf Wochen
37 zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der
38 Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Widerspruch erhoben
39 wurde.

1 **22. Außerordentliche Diözesankonferenz**

2 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der
3 Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.

4 Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen
5 vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine
6 beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach Beantragung
7 einberufen.

8

9 **23. Änderung der Geschäftsordnung**

10 Diese Geschäftsordnung kann mit 2/3-Mehrheit der Diözesankonferenz bei
11 geschäftsordnungsgemäßer Ankündigung auf der Einladung zur Diözesankonferenz verändert
12 werden. Stimmberechtigt sind diejenigen, die sich in die Anwesenheitsliste der
13 Diözesankonferenz eingetragen bzw. nicht abgemeldet haben (falls sie erst eingetragen
14 waren).

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

1 **Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 2018 in Altenberg zum**
2 **Amt der Geistlichen Leitung Voraussetzungen für das Amt der geistlichen Leitung in der KjG**

3
4 Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche tätige Seelsorger
5 und Seelsorgerinnen bzw. Theologinnen und Theologen als gewählte Geistliche Leitungen im
6 Verband mitarbeiten.

7 Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Mitgliedschaft im Verband und die
8 Wahl durch die entsprechende Konferenz.

9 Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen Leitungen auf
10 Bezirks- und Pfarreebene werden von den jeweiligen Diözesankonferenzen festgelegt. Die
11 Kandidatinnen und Kandidaten sollen im Glauben verwurzelt sein, d.h. eine persönliche
12 Spiritualität pflegen und die Kircheaktiv mitgestalten. Wir empfehlen die Teilnahme an den
13 Kursangeboten zur Geistlichen Verbandsleitung.

14 Von Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und
15 Bundesebene erwarten wir jugendpastorale Erfahrungen sowie theologische, spirituelle und
16 ekklesiologische Kompetenzen, welche sich grundsätzlich in einer abgeschlossenen
17 theologischen Ausbildung äußern. Wir wünschen und hoffen an dieser Stelle sehr auf die
18 Unter-stützung aus den Diözesen, durch die Freistellung und Beauftragung von seelsorglichem
19 Personal.

20 Sollte die Besetzung des Amtes auf Diözesanebene durch ehrenamtliche KjGlerinnen und
21 KjGler wahrgenommen werden, gilt als Mindestvoraussetzung die abgeschlossene Teilnahme
22 am Ausbildungskurs Geistliche Verbandsleitung. Weitere Voraussetzungen für die
23 Wählbarkeit zur Geistlichen Leitung regeln die jeweiligen Konferenzen.

24 In Einzelfällen kann die Bundesleitung nach Prüfung der individuellen Kompetenzen der
25 Kandidatinnen und Kandidaten eine persönliche Genehmigung erteilen.

26 **Beauftragung**

27 Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung erfolgen.

28 Für Geistliche Leitungen auf der Diözesanebene soll eine kirchliche Beauftragung durch den
29 zuständigen Ortsbischof erfolgen. Zusätzlich werden diese Geistlichen Leitungen durch die
30 geistliche Bundesleitung innerverbandlich im Sinne der KjG beauftragt.

31 Für Bezirks- und Pfarreebene erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern
32 getroffenen Vereinbarungen.

33 **Altenberg, im Juni 2018**

34